

Zusammenstellung der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch

Bebauungsplan „Freizeitgelände Reibsteinhütte“ der Ortsgemeinde Gehlweiler

Öffentlichkeitsbeteiligung vom 19.11.2021 bis einschließlich 20.12.2021

Inhalt:

- **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Koblenz, Az. 2021_0338.1, vom 03.05.2021**
- **Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, Az. 324-140-04 040.04, vom 10.05.2021**
- **Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Bad Kreuznach, Az. A – BP OG Gehlweiler, K 61 – IV 41, vom 11.05.2021**
- **Stellungnahme Verbandsgemeindewerke Kirchberg, Kirchberg, Az. 3.5.5, vom 18.05.2021**
- **Stellungnahme der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Simmern, Az. 6044-00013-21, vom 14.06.2021**

Direktion
Landesarchäologie

Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg
Marktplatz 5
55481 Kirchberg

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2021_0338 . 1 (bitte immer angeben)	22.04.2021 3.1.1,610-13/07/V	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	03.05.2021

Gemarkung	Gehlweiler
Projekt	Bebauungsplan "Freizeitgelände Reibsteinhütte"
hier:	Aufstellung
Beteiligungsart	§ 4 Abs. 1 BauGB

Betreff : Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten : **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

In der näheren Umgebung sind uns bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt, was durch den derzeitigen Forschungsstand bedingt ist. Daher möchten wir die Erdarbeiten für die Gründung der geplanten Hütten und Sanitäranlagen begleiten, um den archäologischen Sachstand zu prüfen. Die Forderung nach Bekanntgabe des Baubeginns ist durch den Absatz 4.1 der Plankunde berücksichtigt.

Überwindung / Forderung:

- Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

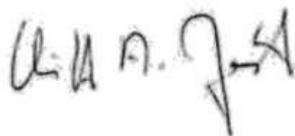
- **Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt**

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cliff A. Jost'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized font.

Dr. Cliff A. Jost

Bauleitplanung <bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>

10.5.2021 11:36

B-Plan "Freizeitgelände Reibsteinhütte", OG Gehlweiler - frühzeitige Beteiligung

An j.mildner@kirchberg-hunsrueck.de <j.mildner@kirchberg-hunsrueck.de> Kopie Hans-
Georg.Jahnz@rheinhunsrueck.de <hans-georg.jahnz@rheinhunsrueck.de>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB; Bebauungsplan "Freizeitgelände Reibsteinhütte", Ortsgemeinde Gehlweiler Frühzeitige Beteiligung

Ihr Schreiben vom 22.04.2021, mit dem Aktenzeichen 3.1.1.610-13/07V;
Unser Aktenzeichen: 324-140-04 040.04

Bearbeiter: Markus Haupt

E-Mail: Markus.Haupt@sgdnord.rlp.de

Tel.: 0261/120-20974

Sehr geehrte Frau Mildner,
Sehr geehrter Herr Jahnz,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Für die VG Kirchberg liegt eine Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten nach Starkregen (Hochwasserinfopaket, Karte 5) vor; zu erreichen über <https://aktion-blau-plus.rlp-umwelt.de/servlet/is/8960/>. Diese sollte bei der Bauleitplanung und geplanten Bauvorhaben berücksichtigt werden. Das Plangebiet in der Ortsgemeinde Gehlweiler ist von Sturzfluten nach Starkregen gefährdet.





Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Neubauten sollten in einer, an mögliche Überflutungen angepassten, Bauweise errichtet werden. Auch die Anlagen auf dem geplanten Sondergebiet, vor allem die Schäferhütten, sollten an mögliche Sturzfluten angepasst sein. Zudem sollten geeignete Maßnahmen wie Notwasserwege u.a. ergriffen werden, die einen möglichst schadlosen Abfluss des Wassers durch den Bereich ermöglichen.

2. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.

3. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

4. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Freizeitgelände Reibsteinhütte" der Ortsgemeinde Gehlweiler aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Markus Haupt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kurfürstenstraße 12 - 14
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-2974
Telefax 0261 120-882974
Markus.Haupt@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf der Internetseite

<https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/>

-
- image001.png (360 KB)
 - image002.jpg (71 KB)

Verbandsgemeindeverwaltung
55481 Kirchberg (Hunsrück)

Eing.: 17. Mai 2021

3

7

LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
BAD KREUZNACH**

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg
-z. Hd. Frau Mildner-
Marktplatz 5
55481 Kirchberg

Ihre Nachricht
vom 22.04.2021

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
A - BP OG Gehlweiler,
K 61 - IV 41

Ansprechpartner(in):
Iris Seemann
E-Mail:
iris.seemann
@lbm-badkreuznach.
rpf.de

Durchwahl:
(0671) 804-1426
Fax:
(0261) 291 41-4125

Datum:
11. Mai 2021

Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitgelände Reibsteinhütte“ der Ortsgemeinde Gehlweiler
**- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Bau-
gesetzbuch (BauGB)**

Ihr Zeichen: 3.1.1, 610-13/07/V

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der vorliegenden Entwurfsunterlagen dient die Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes der baurechtlichen Sicherung bestehender sowie der Weiterentwicklung zukünftig angedachter Nutzungen im Bereich des bestehenden Freizeitgeländes.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Gehlweiler und wird weiterhin im Zuge der Kreisstraße K 61 über eine bestehende Wirtschaftswegenanbindung verkehrlich erschlossen; somit finden die **anbaurechtlichen Vorschriften** des Landesstraßengesetzes (LStrG) Anwendung:

Gemäß § 22 Absatz 1 Ziffer 2 LStrG besteht für die Errichtung baulicher Anlagen, die über Zufahrten und Zugänge im Zuge der freien Strecke der Kreisstraße unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden, ein **grundsätzliches Bauverbot** und es obliegt unserem LBM Bad Kreuznach als Straßenbaubehörde im Rahmen einer **Ermessensentscheidung** über eine **Zustimmung zu einer Ausnahme** zu befinden (§ 22 Absatz 5 LStrG).

Diese wird hiermit im vorliegenden Fall **erteilt**, unter Beachtung der nachfolgenden **Bedingungs-**

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-2000
Web: lbm.rpf.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

gen:

- Die genutzte **verkehrliche Erschließungsmöglichkeit** stellt straßenrechtlich eine **Sondernutzung** dar, für die gegenüber der Ortsgemeinde bereits aufgrund der bisherigen Nutzung der Freizeitfläche im Jahr 1993 eine **Sondernutzungserlaubnis** ausgesprochen wurde.

Die **Zufahrt** ist gemäß der in der vor genannten Sondernutzungserlaubnis KS/061 002 enthaltenen Auflagen aus Verkehrssicherheitsgründen über ihre gesamte Breite in einer **Tiefe von 15 Metern bituminös zu befestigen**, um einer Verschmutzung der Kreisstraßenfahrbahn durch ausfahrende Fahrzeuge vorzubeugen. Anhand uns zur Verfügung stehender Streckenbilder der Kreisstraße ist festzustellen, dass dieser Forderung aus dem Jahr 1993 bislang augenscheinlich *nicht* nachgekommen wurde und es lässt sich eine bloße Schotterung der Zufahrt erkennen; die geforderte **bituminöse Befestigung des Zufahrtsbereiches über eine Tiefe von 15 Metern mit einer 10 cm dicken Tragdeckschicht ist somit nachzurüsten** - wir verweisen hierzu auf unsere Schreiben an die Ortsgemeinde Gehlweiler mit Datum vom 07.09.1993 sowie vom 19.07.1995.

Aufgrund der vorhandenen Trassierung der Kreisstraße sowie der eingeschränkten **Sichtverhältnisse** im Einmündungsbereich empfehlen wir, den Einmündungsbereich mittels einer **Gefahrenbeschilderung** gemäß Zeichen 101 (Gefahrstelle) der Straßenverkehrsordnung sowie gegebenenfalls mit einer Zusatzbeschilderung „Zufahrt“ abzusichern. Inwieweit diese verkehrsrechtliche Maßnahme und eventuell darüber hinaus die Einrichtung einer **Geschwindigkeitsreduzierung** umsetzbar ist, wäre seitens der Ortsgemeinde mit der Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück abzustimmen.

Darüber hinaus regen wir eine Überprüfung an, inwieweit die Installation eines **Verkehrsspiegels** zu einer möglichen Verbesserung der Sichtverhältnisse führen könnte.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass wir uns - bei **Auffälligkeiten** im Hinblick auf die **Verkehrssicherheit** und gegebenenfalls im **Unfallgeschehen** - die Einforderung von Nachbesserungen auf Kosten der Ortsgemeinde vorbehalten, die aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind (vergleiche hierzu § 43 Absatz 2 des LStrG).

- Der Kreisstraße darf kein **Oberflächenwasser** aus der Zufahrt oder der Sondergebietsfläche zugeführt werden.

Darüber hinaus sind für die **Entwässerung** des anfallenden unverschmutzten, nicht zu versickernden Oberflächenwassers unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen.

- **Bepflanzungen** oder **Bebauungen** im Zufahrtsbereich dürfen **keine Sichtbehinderung** und damit einhergehend **keine Verkehrsgefährdung** darstellen. Die **Sichtdreiecke** sind dauerhaft freizuhalten.

- Während der **Bauarbeiten** darf der öffentliche Verkehrsraum der K 61 weder eingeschränkt noch verschmutzt werden, insbesondere nicht durch das Abstellen von Geräten und durch das Lagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.
- Der Vorhabenträger ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der Kreisstraße, die durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- Gemäß Ziffer 7 des Begründungstextes zum Bebauungsplanentwurf ist festgehalten, dass sich für das Plangebiet durch die Kreisstraße keine Überschreitungen der zulässigen **Immissionspegel** für die angestrebte Nutzung ergeben.

Wir weisen darauf hin, dass dem Kreis als Straßenbaulastträger der K 61 keine Nachteile bezüglich der Einforderung von **Lärmschutzmaßnahmen** entstehen dürfen; dies ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln und die Kommune hat die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung zu übernehmen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Kommune im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

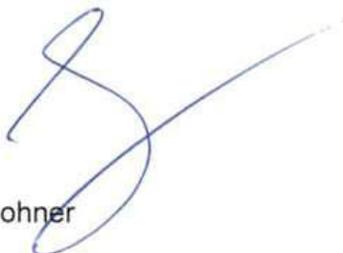
- Wir bitten zu beachten, dass es sich im Zuge der **Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen** bei einer eventuellen **Inanspruchnahme von Straßeneigentum** um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Landesstraßengesetz (LStrG) handelt. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es in diesem Fall erforderlich, dass zwischen dem antragstellenden Versorgungsunternehmen und unserem LBM ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung einvernehmlich abgestimmt werden. Entsprechende Anträge sind an unseren LBM Bad Kreuznach über unsere Straßenmeisterei Kirchberg (Oberstraße 37 in 55481 Kirchberg) zu richten.

Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der **Baubeschränkungszone** der K 61 anzuzeigen; diese beträgt bei Kreisstraßen **30 m**, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand.

Abschließend können wir Ihnen auf Ihre Anfrage hin mitteilen, dass Planungs- oder sonstige Maßnahmen im Zuge der Kreisstraße K 61 seitens unseres LBM aktuell nicht vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Friedbert Löhner



Verbandsgemeindewerke



Verbandsgemeindewerke – Postfach 11 60 – 55477 Kirchberg

Verbandsgemeinde Kirchberg
Bauabteilung
Frau Mildner
im Hause

Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Kirchberg

Steuer-Nr. 40/661/0117/6 (Wasserversorgung)

Anschrift: Marktplatz 5 – 55481 Kirchberg
Telefon: 06763 – 910 0
Telefax: 06763 – 910 599
Internet: www.kirchberg-hunsrueck.de

Auskunft: **Bettina Klingels**
Durchwahl: **06763 – 910 516**
E-Mail: **b.klingels@kirchberg-hunsrueck.de**
Büro: **403**

Ihr Zeichen: **3.1.1, 610-13/07/V**
Ihre Nachricht vom: **22.04.2021**
Unser Zeichen: **3.5.5**
Rechnung-Nr.:

Datum: **18.05.2021**

Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitgelände Reibsteinhütte“ der Ortsgemeinde Gehlweiler Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Mildner,

zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist über den Erschließungsvertrag zwischen den Verbandsgemeindewerken Kirchberg und der Ortsgemeinde Gehlweiler vom 16.10.1995 sichergestellt.

2. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist über den Erschließungsvertrag zwischen den Verbandsgemeindewerken Kirchberg und der Ortsgemeinde Gehlweiler vom 16.10.1995 sichergestellt.

Die geplante Erweiterung der Toilettenanlage um eine Duschegelegenheit ist an den bisherigen Bestand anzuschließen.

...2

Öffnungszeiten	Mo, Di, Mi, Fr 08.30 Uhr – 12.00 Uhr	Do (durchgehend) 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Bankverbindungen	Kreissparkasse Rhein-Hunsrück	Volksbank Hunsrück-Nahe eG
Verbandsgemeindekasse	IBAN DE76 5605 1790 0011 2001 85 BIC MALADE51SIM	IBAN DE86 5606 1472 0001 0306 31 BIC GENODED1KHK

Weitere Informationen
und Bankverbindungen
per QR-Code ansehen:

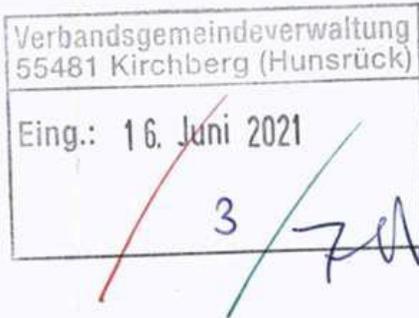


Es darf lediglich Schmutzwasser in den Kanalleitungshausanschluss eingeleitet werden.
Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Kuhn', written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Rainer Kuhn
Stv. Werkleiter



KREISVERWALTUNG
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

Simmern



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Verbandsgemeinde Kirchberg
Marktplatz 5
55481 Kirchberg

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinunsrueck.de

Aufstellung des Bebauungsplanes "Freizeitgelände Reibsteinhütte" der Ortsgemeinde Gehlweiler. Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinde Gehlweiler plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Freizeitgelände Reibsteinhütte“. Das betreffende Gelände ist bereits als Freizeitbereich ausgewiesen. Es existieren ein Bolzplatz mit Stellplätzen, eine Grillhütte mit WC-Anlage. Hierzu sollen weitere Sanitäranlagen sowie Schäferhütten als Übernachtungsgelegenheit hinzukommen. Das Gelände soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans eine Ausweisung als Sonderbaufläche für „Freizeit und Tourismus“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO erhalten.

- 1) Sollte weiterhin eine Außenwasserstelle zur Reinigung von Schuhen und Fahrrädern geplant sein, ist dafür Sorge zu tragen, dass das Abwasser dem vorhandenen Entwässerungssystem zugeführt wird. Es dürfen keine Stoffe wie z.B. Kettenöl von Fahrradketten mit dem Abwasser im Boden versickert werden.
- 2) Mit **Oberboden** ist fachgerecht und schonend umzugehen. Er ist getrennt vom Unterboden auszubauen, zwischenzulagern und fachgerecht wieder einzubauen.
- 3) Anfallende **Überschussmassen** sind abzufahren und soweit geeignet, einer fachgerechten Wiederverwertung zuzuführen. Grundsätzlich sind die Überschussmassen auf eine zugelassene Erdaushubdeponie zu verbringen. Sollte eine andere Verwendung vorgesehen werden, können daraus genehmigungspflichtige Tatbestände resultieren, die durch diese Genehmigung nicht abgedeckt sind und gesondert beantragt werden müssen. Die ausführende Baufirma hat einen Nachweis über die Entsorgung zu liefern.
- 4) Als Ausgleich für die Neuversiegelung sind gemäß den Angaben in der Begründung unter „5.5 Landespflegerische Festsetzungen“ die vorhandenen

14.06.2021

Auskunft

Name: Herr Külzer
Durchwahl: 82-651
Fax: 82-9 651
Zimmer: 2.21
michael.kuelzer@rheinunsrueck.de

Aktenzeichen: 6044-00013-21

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr



Grünflächen zu pflegen und Neupflanzungen in den angegebenen Pflanzqualitäten und Arten vorzunehmen. Es sind Bäume und Sträucher aus zertifizierter gebietseigener Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ anzupflanzen. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

5) Die Pflanzungen sind Herstellung der baulichen Anlagen in der darauffolgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und durch geeignete Maßnahmen (Einzelstammschutz, Einzäunung der Pflanzgruppen) gegen Wildverbiss zu schützen. Sie sind fachgerecht zu pflegen. Die Grenzabstände nach dem Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz sind zu beachten.

6) Die **fachgerechte Pflege von Laubbaum-Neupflanzungen** umfasst:

Pflanzschnitt: Einkürzen der Triebe um 1/3 direkt nach der Pflanzung (Jahr 1)

Pflegeschnitt: fachgerechte und **schonende Rück- und Pflegeschnitte** zur Verjüngung der Baumkrone und Entfernung von Totholz. Ein radikaler Rückschnitt aller Äste bis nahe oder direkt an den Stamm oder die Kronenbasis entsprechen nicht einem schonenden Rück- und Pflegeschnitt. (ab Jahr 1 oder 2, nach Notwendigkeit)

7) Die Fertigstellung der Bepflanzungsmaßnahmen ist **schriftlich** bei der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises zur Abnahme anzuzeigen. Sollten beim Abnahmetermin Pflanzen abgängig sein, sind diese entsprechend zu ersetzen. Es gelten die Anwuchsbedingungen für die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und DIN 18917.

8) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Külzer